

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 7. Jänner 2000

1. Stück

1. Verordnung: Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Heimen und sonstigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche; Änderung.

1.

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung betreffend Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Heimen und sonstigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche geändert wird

Auf Grund des § 28 Abs. 4 des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990, LGBl. für Wien Nr. 36/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 44/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Heimen und sonstigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche erlassen werden, LGBl. für Wien Nr. 3/1991, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Das für die Betreuung der Minderjährigen eingesetzte Personal muss fachlich entsprechend ausgebildet, unbescholten und geeignet sein, die bestmögliche körperliche und seelisch-geistige Entwicklung der Minderjährigen zu gewährleisten.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl